

2004), die E. entgangen ist, nichts davon, dass die Trierer Überlieferung (Stadtbibl., 844/1310 4^o) „möglicherweise als Autograph des Verfassers gelten kann“ (S. 59). – Bertram LESSER, Von Leipzig nach Niedersachsen: Der Braunschweiger Stadtschreiber Gerwin von Hameln († 1496) als Sammler und Benutzer juristischer Literatur (S. 71–105, 1 Abb.), erschließt sehr kundig jenen Bestand juristischer Hss., der aus der einst „größten Privatbibliothek in Norddeutschland“ (S. 79) in die Wolfenbütteler Herzog August Bibl. gekommen ist: 138 Hss. und Inkunabeln von ehemals 336 mit über 1000 Titeln. Es lässt sich ziemlich detailliert nachweisen, wie Gerwin ein Leben lang mit diesen Hss. gearbeitet hat, die er z. T. aus seinem Studienort Leipzig bezogen hat. Außerdem gibt es wertvolle Hinweise auf Neu-Katalogisate in der Herzog August Bibl. – Vincenzo COLLI, Von der Handschrift zum gedruckten Buch: Juristische Inkunabelbestände aus der Halberstädter Dombibliothek in Halle (S. 107–134), weist 65 Inkunabeln aus Halberstadt in Halle nach, verzeichnet Druckorte und Inhalte und gibt v. a. wertvolle Hinweise auf „Grundzüge der Produktion juristischer Bücher im 15. Jahrhundert“ (S. 113), besonders in Italien. – Peter LANDAU, Frühe Bologneser Dekretalistik und französische Dekretistik in Halberstadt. Zum Inhalt der Handschrift Halle Ye 2^o 52 (S. 137–146), analysiert die Sammelhs., deren erster Teil die Summe *Permissio quedam* enthält und damit ein Werk der französischen Dekretistik; die Teile 3 und 5 kommen aber aus Bologna und könnten von Johannes Teutonicus nach Halberstadt gebracht worden sein, dessen Identität mit dem dortigen Dompropst Johannes Zemeke L. schon vor Jahren erwiesen hat. – Tatsushi GENKA, Die Hallenser Handschrift ULB Ye 2^o 52 im Licht der Überlieferung der *Summa Permissio quedam* zum Dekret Gratians (S. 147–165), schließt an den vorigen Aufsatz an mit einer Untersuchung der drei bekannten Hss. der Summa, für deren Stemma er differenzierte Vorschläge macht (neben Halle noch Bamberg, Can. 17, und London, British Lib., Add. 24659). – Patrizia CARMASSI, Johannes Teutonicus: Rechtsgelehrter und Handschriftenstifter in der Halberstädter Kirche (S. 167–188, 6 Abb.), weitet den Blick über die reine Kanonistik und sucht weitere Bücher des Johannes Zemeke in Halberstadt und seine liturgischen Schenkungen (Missale, Lektionar). Sehr bedenkenswert sind die Beobachtungen zur Verwobenheit seiner kanonistischen Glossen mit Theologie und Liturgie (Bedeutung der Eucharistie für die Einheit der Kirche), die den heutigen, auf ihre jeweiligen Fachdisziplinen beschränkten Forschern zwar nicht so nahe liegen, die Wirklichkeit der ma. Autoren aber besser treffen dürften. – Gisela DROSSBACH, Bologna – München – Halberstadt: Die *Collectio Halensis* – ein Werk des Johannes Teutonicus? (Halle, ULB, Ye 2^o 80) (S. 189–208, 10 Abb.), konfrontiert mit dieser Dekretalensammlung die *Collectio Monacensis* (Clm 8302), beschreibt die Hss. paläographisch und kodikologisch und verortet beide frühen Dekretalensammlungen quellenmäßig in einem „Pool“ neuer in Oberitalien zirkulierender Dekretalen. Beide Sammlungen seien aber für nordalpine Verhältnisse konzipiert worden: die Halensis am ehesten für einen Schulbetrieb, die Monacensis für ein Kloster als Nachschlagewerk. – Abigail FIREY, Continuing Recourse to Roman Law in the Carolingian Period: the example of ms Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 1062